jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/19 88/01/0131

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1988

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist, dass den vom Asylwerber im Laufe des Verwaltungsverfahrens vorgebrachten Argumenten entnommen werden muss, er müsse konkrete Verfolgung oder Furcht vor Verfolgung befürchten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010131.X01

Im RIS seit

29.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at